



PIRELLI Motorrad-Reifen

Gneisenaustrasse 15 • 80992 München

Telefon (089) 1 90 10 10 Fax (089) 49 83-10

METZELER Reifen GmbH

Gneisenaustrasse 15 • 80992 München

Telefon (089) 149 83-10 Fax (089) 149 83-510

# Demoversion mit Originalinhalt

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR REIFEN-  
UMRÜSTUNGEN AN KAWASAKI-KRAFTRÄDERN

Nr. 19016 / 2

METZELER Reifen GmbH bzw. PIRELLI Motorrad-Reifen, als Hersteller für Motorradreifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

| ABE / EG BE Nr.  | Handelsbezeichnung   | Fahrzeugtyp     |
|------------------|----------------------|-----------------|
| e4*92/61*0132*00 | GPZ 500 S, 37kW,44kW | EX 500 D Ausf.E |

| Felgengrößen | Bereifung vorne                            | Bereifung hinten                     |
|--------------|--------------------------------------------|--------------------------------------|
| 3.00 • 3.50  | 110/70 - 17 M/C 54H TL LASERTEC Front      | 130/70 - 17 M/C 62H TL LASERTEC      |
| 3.00 • 3.50  | 110/70 - 17 M/C 54H TL ME 330 K #          | 130/70 - 17 M/C 62H TL ME 550 K #    |
| 3.00 • 3.50  | 110/70 - 17 M/C 54H TL Sport Demon K Front | 130/70 - 17 M/C 62H TL Sport Demon K |

## WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Firma METZELER Reifen GmbH bzw. PIRELLI Motorrad-Reifen oder eines autorisierten Zweirad- oder Reifenhändlers. Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zu zeigen. Bei Verschleiß vorzuzeigen. Eine Änderungsabnahme gemäß §19.3 StVZO ist nicht erforderlich.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Firma METZELER Reifen GmbH bzw. PIRELLI Motorrad-Reifen gemäß Bauartgenehmigung vom 10.10.1998 besitzen eine Bauartgenehmigung gemäß ECE-R 75. Die Verwendung der oben aufgeführten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. ECE-R 75 ist zulässig. Eine Änderung ist nicht zulässig. Bei einer Änderung ist eine Änderung gemäß §19.2 StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt auch für Fahrzeuge in der Umrüstung.

München, 15/10/2004 München, 15/10/2004

## #Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen

Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Originalstempel und Unterschrift des Händlers  
Zusätzlich zur Kopie der Bescheinigung mit dem Original